



A1 Richtlinie Datenschutz

Sichere Daten und transparente
Regelungen

09. Oktober 2013

öffentlich

Inhalt

Präambel.....	3
1 Zielsetzung der Richtlinie.....	4
2 Geltungsbereich	4
3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	4
4 Datenverarbeitung im Auftrag	5
5 Übermittlung personenbezogener Daten	5
6 Rechte von Betroffenen	5
7 Weitere Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten	6
8 Organisation des Datenschutzes	7
9 Sanktionen	8
10 Publizität	8
11 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie	8
12 Historie	8
ANHANG – Begriffserklärungen und Rechtsquellen.....	9

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Martin WALTER

Bereichsleiter Data Privacy
A1 Telekom Austria AG
Lassallestraße 9, 1020 Vienna

Mobil: +43 664 66 39237
Festnetz: +43 50 664 39237
martin.walter@telekomaustria.com
www.telekomaustria.com

Präambel

Sichere Daten und transparente Regelungen

Für ein Telekommunikationsunternehmen ist es von besonderer Bedeutung, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter in den sicheren und sensiblen Umgang mit ihren Daten zu rechtfertigen.

Daher gelten für uns drei Handlungsmaximen:

- Wir setzen die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz konsequent um
- Wir orientieren uns an den internationalen Standards der Informationssicherheit.
- Unsere Regelungen bezüglich des Datenschutzes sind für alle Betroffenen transparent.

Mit der zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Form sind immer beide Geschlechter gemeint.

1 Zielsetzung der Richtlinie

Das Recht auf Datenschutz ist ein im Verfassungsrang stehendes Grundrecht. Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht¹. Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter vertrauen darauf, dass wir mit ihren Daten sorgfältig umgehen.

Als Telekommunikationsdienstleister hängen die Reputation und das Image von A1 in besonderem Maße vom rechtskonformen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten ab. Zu den personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, gehören insbesondere Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten, Inhaltsdaten und Mitarbeiterdaten.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist für alle Mitarbeiter der A1 Telekom Austria AG bindend und tritt mit Verabschiedung und Veröffentlichung durch die Unternehmensleitung in Kraft. Sie gilt für den Umgang mit allen personenbezogenen Daten, insbesondere Daten von Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern.

3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Verarbeitung der Daten ist für Zwecke der Vertragsanbahnung oder Vertragserfüllung erforderlich.
- Der Betroffene hat seine Einwilligung erteilt.
- Die Verarbeitung wird durch eine Rechtsvorschrift angeordnet oder erlaubt.
- Die Verarbeitung dient der Verwirklichung eines berechtigten Interesses, z.B. der Durchsetzung offener Forderungen. Dies gilt nicht, falls es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Interesse an der Verarbeitung überwiegen. Dies ist für jede Verarbeitung zu prüfen.

Nur Mitarbeiter, die explizit mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bestimmter personenbezogener Daten betraut wurden sind hierzu im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt.

Es ist jedem Mitarbeiter strikt untersagt, personenbezogene Daten für private Zwecke zu nutzen oder sie Unbefugten zugänglich zu machen.

¹ § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

4 Datenverarbeitung im Auftrag

Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag wird ein Dienstleister mit der Durchführung der Datenverarbeitung beauftragt, ohne dass ihm die Verantwortung für den zugehörigen Geschäftsprozess übertragen wird. Somit sind bei der Auftragserteilung folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Vor einer vertraglichen Vereinbarung ist zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die für die Verarbeitung notwendigen organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten kann.
- Es bedarf eines schriftlichen Vertrages, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit sowie diesbezügliche Kontrollrechte vereinbart sind und insbesondere, dass die Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden dürfen.
- Sollen die Daten außerhalb Österreichs verarbeitet werden, muss der Dienstleister ein dieses Richtlinie adäquates Datenschutzniveau garantieren. Zusätzlich ist hierfür die Zustimmung des A1-Vorstands erforderlich, sofern es sich nicht um Roamingverträge, internationale Interconnection-verträge oder Verträge über internationale Datenleitungen handelt. Notwendige behördliche Genehmigungen sind einzuholen.

5 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen Dritten bedarf einer rechtlichen Grundlage. Diese kann sich auch aus der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Betroffenen oder aus seiner Einwilligung ergeben. Vor der Weitergabe von Daten müssen mit dem Empfänger angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen vereinbart und gewährleistet werden.

Andere Konzerngesellschaften sind im Sinne des Datenschutzes gesehen wie Dritte zu betrachten.

Die Übermittlung an staatliche Einrichtungen oder Behörden erfolgt ausschließlich aufgrund jeweils einschlägiger Rechtsvorschriften.

6 Rechte von Betroffenen

Jeder Betroffene hat hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte:

Er kann gegenüber A1 Telekom Austria schriftlich **Auskunft** verlangen:

- über die zu seiner Person gespeicherten Daten, inkl. ihrer Herkunft;
- über den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung;
- an wen seine Daten überlassen oder übermittelt werden,

Er hat ein Recht auf **Richtigstellung** seiner Daten, falls sie unrichtig oder unvollständig sind.

Er hat ein Recht auf **Löschung** seiner Daten, falls die Datenverarbeitung unzulässig war oder die Daten für den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Aufbewahrungspflichten müssen beachtet werden.

Er hat ein **grundsätzliches Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung seiner Daten, das zu berücksichtigen ist, wenn sein schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verarbeitenden Stelle überwiegt. Das gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Durchführung der Verarbeitung verpflichtet.

Betroffene dürfen wegen der Inanspruchnahme der hier beschriebenen Rechte nicht benachteiligt werden.

Betroffene können ihre Auskunftsrechte geltend machen bei:

A1 Telekom Austria AG
Datenschutz
Lassallestr. 9
1020 Wien

E-Mail: datenschutz@a1telekom.at

Personenbezogene Auskünfte erfordern zur Legitimation nach §26 Abs. (1) DSGVO 2000 einen Identitätsnachweis.

7 Weitere Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Prinzipien des Datenschutzes sind unverzichtbare Grundlage aller Datenanwendungen und Dienstleistungen in der A1:

Kommunikationsgeheimnis

Das Kommunikationsgeheimnis² schützt Inhalts-, Verkehrs- und Standortdaten. Insbesondere ist A1-Mitarbeitern das Abhören und Aufzeichnen von Kommunikationsinhalten verboten, außer es liegt eine Einwilligung aller Beteiligten – etwa für Forschungszwecke – vor.

Alle Mitarbeiter sowie Dritte, die für die A1 Telekom Austria AG tätig sind, sind zur Einhaltung des Kommunikationsgeheimnisses verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende des Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses fort.

Need-To-Know-Prinzip

Mitarbeiter dürfen den Zugriff auf personenbezogene Daten nur nach dem Need-To-Know-Prinzip erhalten, d.h. ohne diesen Zugriff wäre die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht durchführbar. Dies setzt eine präzise Festlegung von Aufgaben, Zuständigkeiten und dafür notwendige Berechtigungen voraus.

Datenqualität, Datensparsamkeit und Zweckbindung

Personenbezogene Daten müssen jederzeit korrekt sein. Unrichtige oder unvollständige Daten müssen gelöscht oder gegebenenfalls berichtigt werden.

Personenbezogene Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hat die Archivierung von personenbezogenen Daten zu unterbleiben, soweit sie nicht betrieblich notwendig oder gesetzlich erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden bzw. für diejenigen Zwecke, denen der Kunde ursprünglich zugestimmt hat. Sobald personenbezogene Daten für diese(n) Zweck(e) nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen, es sei denn, eine Archivierung ist rechtlich erforderlich.

² § 93 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF.

Wo möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind Verfahren zur Löschung der Identifikationsmerkmale der Betroffenen (Anonymisierung) bzw. zur Ersetzung der Identifikationsmerkmale durch andere Kennzeichen (Pseudonymisierung) einzusetzen.

Sensible Daten

Die Verarbeitung sensibler Daten muss rechtlich ausdrücklich erlaubt oder vorgeschrieben sein oder der Betroffene hat ausdrücklich der Verarbeitung zugestimmt.

Automatisierte Einzelentscheidungen

Automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, durch die einzelne Persönlichkeitsmerkmale beurteilt werden, dürfen – sofern nicht, wie z.B. bei der Kreditwürdigkeit, gesetzliche Regelungen eine solche Vorgehensweise erlauben – nicht die ausschließliche Grundlage für Entscheidungen mit negativen Folgen für den Betroffenen sein. Kommt keine andere gesetzliche Ausnahmeregelung zur Anwendung, so ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu bieten (z.B. im A1 Shop, per Anruf, E-Mail,...) seinen Standpunkt zu dieser Entscheidung darzulegen.

Werbung

Für die Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke ist eine Zustimmung des Betroffenen einzuholen, sofern die Nutzung nicht durch gesetzliche Regelungen erlaubt sind. Widerruft der Betroffene seine Zustimmung, ist eine Nutzung seiner Daten für Werbezwecke nicht mehr zulässig.

Informationsverbundsysteme

Für den Betrieb einer Datenanwendung in der Ausgestaltung eines Informationsverbundsystems ist vor Inbetriebnahme die Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

8 Organisation des Datenschutzes

Jeder Vorstand ist für die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen Bereichen verantwortlich.

Bei A1 gibt es zahlreiche Applikationen, um die Services und Dienstleistungen automatisiert und qualitätsgesichert erbringen zu können. Zur operativen Umsetzung der Datenschutzerfordernungen hat deshalb jeder Bereich einen Datenschutz-Bereichsordinator zu nominieren. Dieser ist Ansprechpartner für alle Belange des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Bereich und meldet allfällige Schwachstellen und Verstöße dem Bereich Data Privacy bzw. der Stabstelle Information & Data Security. Die rechtliche Beratung, Vertragsgestaltung, AGB, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie Prozessführung sind Aufgaben des Bereichs Legal.

Für jede Applikation ist ein Applikations-Datenschutz-verantwortlicher zu benennen, der für die Umsetzung der operativen Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen, z.B. Definition und Implementierung eines Berechtigungskonzeptes, Sorge trägt.

Der Bereich Data Privacy unterstützt das Management der A1 bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Er wird geleitet vom Datenschutzbeauftragten als fachlich weisungsunabhängigem Organ, der vom Vorstand der A1 bestellt wird.

Zu den Kernaufgaben des Datenschutzbereichs zählen u. A.:

- präventive Maßnahmen, z.B. Schulungen und Richtlinien,
- Anlaufstelle (Helpdesk) für alle internen Fragen zum Datenschutz,
- die interne Registrierung sowie die Meldung unserer Datenanwendungen an die Datenschutzbehörde,
- Datenschutzmanagement, also die Sicherstellung des datenschutzkonformen Betriebs der Applikationen,
- Beantwortung von Behördenanfragen (z.B. Lawful Interception),
- die Bearbeitung aller Kundenanfragen zum Datenschutz,
- Audits und Kontrollen aus datenschutzrechtlicher Sicht

9 Sanktionen

Die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig überprüft.

Missbräuchliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten wird geahndet.

10 Publizität

Diese Richtlinie wird im Internet und im Intranet veröffentlicht.

11 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie

Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie können an den Datenschutzbeauftragten der A1 gerichtet werden. Diesen erreichen Sie unter

Dr. Martin WALTER, Bereichsleiter Data Privacy, erreichen Sie persönlich unter

Mobil: +43 664 66 39237

Festnetz: +43 50 664 39237

martin.walter@telekomaustria.com

12 Historie

Datum	Maßnahme
09. Oktober 2013	In Kraft Setzung durch den A1 Vorstand

ANHANG – Begriffserklärungen und Rechtsquellen

Automatisierte Einzelentscheidungen

sind Entscheidungen, die für den Betroffenen rechtliche Folgen nach sich ziehen oder ihn wesentlich beeinträchtigen und sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten stützen, mit denen bestimmte persönliche Aspekte hinsichtlich des Betroffenen bewertet werden, wie seine berufliche Leistungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Verhalten etc.

Betroffener

Jede natürliche oder juristische Person, deren personenbezogene oder personenbeziehbare Daten in der A1 Telekom verwendet werden.

Dienstleister

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet (Datenverarbeitung im Auftrag).

Dritter

ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Empfänger

ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, der personenbezogene Daten preisgegeben werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

Inhaltsdaten

Inhalte übertragener Nachrichten und Telefonate

Informationsverbundsystem

Die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten

sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person (Betroffener); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann.

Sensible Daten (als Sonderform personenbezogener Daten)

Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben

Stammdaten (im Sinne des TKG)

Vor-, Nachname, Akad. Grad, Anschrift, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Vertragsart, Bonität

Standortdaten

Daten, die in einem Kommunikationsnetz oder von einem Kommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung angeben. Standortdaten sind auch Verkehrsdaten.

Umgang mit personenbezogenen Daten

ist jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie die Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination, Verknüpfung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung; dies beinhaltet auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in strukturierten, manuell erstellten Dateien.

Verkehrsdaten

Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden, z.B. aktive-/passive Teilnehmernummer, Art des Endgerätes, Zeit und Dauer der Verbindung, Datenmenge

Gesetze, auf denen diese Richtlinie basiert bzw worauf sie Bezug nimmt

- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.: <http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idgF.: <http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849>